



MARKTGEMEINDE NEUDORF im Weinviertel

Hauptplatz 1, 2135 Neudorf im Weinviertel; Tel.: 02523 / 8314; Fax: Dw. 9;
e- Mail: gemeinde@neudorf-weinviertel.gv.at

Politischer Bezirk: Mistelbach, Land: Niederösterreich

GZ.: GRAT - **02/23**

SITZUNGSPROTOKOLL

über die am **Dienstag**, den **30.5.2023** um **19:00 Uhr** im
Gemeindeamt Neudorf stattgefunden

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesende: Bürgermeister	Mag.(FH) Stephan Gartner	Neudorf
Vizebürgermeister	Clemens Manhart	Neudorf
Geschäftsfd. Gemeinderat	Johann Fink	Neudorf
	Bernhard Hauer	Zlabern
	Andreas Rindhauser	Kirchstetten
	Franz Waismayer	Neudorf
Gemeinderat	Christoph Dollischel	Kirchstetten
	Thomas Haunold	Neudorf
	Martha Hofer	Neudorf
	Wolfgang Legat	Neudorf
	Ollinger Patricia	Neudorf
	Josef Schuckert	Kirchstetten
	Bernd Schuster	Neudorf
	Markus Traupmann	Neudorf
	Robert Uden	Zlabern
Entschuldigt abwesend:	Adele Gaischnek	Neudorf
	Gerhard Strof	Zlabern
	Lukas Umschaiden	Neudorf
	Gerhard Umschaiden	Neudorf
Schriftführer	Mag. Lorenz Pelzer	

Tagesordnung – öffentlich

- TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.3.2023 (GZ.: GRAT - 01/23)
- TOP 02 Beschlussfassung: Zuschuss zur Busfahrt zum Zahnarzt für die Volksschule Neudorf
- TOP 03 Beschlussfassung: Auftragsvergabe für eine grabenlose Kanalsanierung in der "Lange Gasse" in Neudorf
- TOP 04 Beschlussfassung: Zuschuss zum Ankauf von Atemschutzgeräten für die FF Zlabern
- TOP 05 Beschlussfassung: Zuschuss für eine Pflegeerstberatung befristet bis Ende 2024
- TOP 06 Beschlussfassung: Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Blasmusikverbandes Mistelbach zum 70-jährigen Jubiläum
- TOP 07 Beschlussfassung: Sanierung von Güterwegen im Rahmen des Güterwege-Erhaltungsprogrammes 2023
- TOP 08 Beschlussfassung: Valorisierung des Werksvertragshonorars für die Ärztin Dr. Claudia Fenz
- TOP 09 Beschlussfassung: Bauplatzreservierung "Am Grund Teil 3", Nr. 8, Fr. Chelsea Fennes, Hr. David Karl
- TOP 10 Beschlussfassung: Neubestellung von Delegierten in die Schulgemeinde "neue Mittelschule" Laa an der Thaya
- TOP 11 Beschlussfassung: Neubestellung von Delegierten in den Thaya-Wasserverband
- TOP 12 Beschlussfassung: Anpassung Wasserabgabenordnung
- TOP 13 Beschlussfassung: Anpassung Kanalabgabenordnung
- TOP 14 Beschlussfassung: Änderung örtliches Raumordnungsprogramm
- TOP 15 Beschlussfassung: Änderung und Neuerstellung Teilbebauungsplan
- TOP 16 Beschlussfassung: Änderung der Verordnung für Straßenbezeichnungen
- TOP 17 Beschlussfassung: Ausbildungsförderung

Bgm. Stephan Gartner begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Stephan Gartner erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.3.2023 (GZ.: GRAT - 01/23)

Sachverhalt: Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 29. März 2023 (GRAT 01/23) kein schriftlicher Einwand eingelangt ist.

Das Sitzungsprotokoll wird unterfertigt.

TOP 02 Beschlussfassung: Zuschuss zur Busfahrt zum Zahnarzt für die Volksschule Neudorf

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass für die Busfahrt zum Zahnarzt nach Wul-tendorf eine Subvention an die Volksschule in der Höhe von 230,- € geleistet werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subvention für die Busfahrt zum Zahnarzt nach Wultendorf in der Höhe von 230,- € an die Volksschule Neudorf genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 03 Beschlussfassung: Auftragsvergabe für eine grabenlose Kanalsanierung in der "Lange Gasse" in Neudorf

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass aufgrund von einigen schadhafte Stellen im Kanal der „Lange Gasse“ in Neudorf Preisauskünfte vom Ziviltechniker Christoph Fichtinger eingeholt wurden. Es sind drei Firmen eingeladen worden, Bestbieter ist die Fa. Strabag Kanaltechnik mit einem Gesamtpreis von 23.766,85 € inkl. MwSt. Die Sanierungen sollen grabenlos (ohne Eingriff in die Asphaltdecke) mittels Roboter saniert werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Strabag Kanaltechnik für die Sanierung von schadhafte Stellen in der „Lange Gasse“ in Neudorf zum Gesamtpreis von 23.766,85 € inkl. MwSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 04 Beschlussfassung: Zuschuss zum Ankauf von Atemschutzgeräten für die FF Zlabern

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass für alle 3 Feuerwehren neue Atemschutzgeräte angekauft werden müssen. In Zlabern laufen nun auch die Genehmigungen der Luftflaschen aus, es müssen somit neue Geräteträger samt Flaschen und Masken angekauft werden.

Der Gesamtpreis beträgt nach Abzug aller Förderungen 9.607,80 € inkl. MwSt. Der geplante Zuschuss der Gemeinde beträgt 8000,- €.

Weiters berichtet Bgm. Gartner über den mit den einzelnen Feuerwehren vorbesprochenen, mehrjährigen Finanzierungsplan für FF-Gerätschaften.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge eine außerordentliche Subvention an die FF Zlabern zum Ankauf von Atemschutzgeräten in der Höhe von 8.000,- € beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 05 Beschlussfassung: Zuschuss für eine Pflegeerstberatung befristet bis Ende 2024

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass befristet bis Ende 2024 eine Richtlinie für die Gewährung einer Pflegeerstberatung beschlossen werden soll. Die Richtlinie und das zugehörige Ansuchen liegen diesem Protokoll als Beilage 1a und 1b bei. Ansuchen gemäß dieser Richtlinie sollen vom Gemeindeamt in Anwendung dieser Richtlinie ohne weiteren Beschluss abgewickelt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Richtlinie für die Gewährung einer Beihilfe für eine Pflegeerstberatung gemäß Beilage 1a und 1b befristet bis Ende 2024 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig. 2 Stimmenthaltungen (GGR Waismayer, GR Schuckert).

TOP 06 Beschlussfassung: Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Blasmusikverbandes Mistelbach zum 70-jährigen Jubiläum

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass der Bezirksblasmusikverband Mistelbach die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Jubiläumsveranstaltung 70 Jahre Bezirksblasmusikverband Mistelbach am 14. Juni 2023 im Stadtsaal Mistelbach ersucht hat. Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt 200,- €.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Bezirksblasmusikverband Mistelbach wie im Sachverhalt beschrieben in der Höhe von 200,- € beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 07 Beschlussfassung: Sanierung von Güterwegen im Rahmen des Güterwege-Erhaltungsprogrammes 2023

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet für die Sanierung von Güterwegen im Jahr 2023 im Rahmen der geförderten Güterwegeerhaltung der ABB ein Budget beschlossen werden soll. Als Budget wird der Betrag von 20.000,- € festgelegt. Die maximal geförderte Summe beträgt 17.000,- €, der Fördersatz beträgt 55 %. Die Arbeiten sollen im Juni 2023 umgesetzt werden. Die Auftragsvergaben sollen nach fachlicher Prüfung durch die ABB erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge einen Budgetrahmen in der Höhe von 20.000,- € inkl. MwSt. für die Sanierung von Güterwegen im Rahmen des Erhaltungsprojektes der ABB beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 08 Beschlussfassung: Valorisierung des Werksvertragshonorars für die Ärztin Dr. Claudia Fenz

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass die Tarife im Werkvertrag mit Fr. Dr. Claudia Fenz aufgrund der starken Indexerhöhung (seit 2020 11,98 %) an die von den Gemeindevertreterverbänden vorgeschlagenen Werte angepasst werden sollen. Folgende Tarife sollen neu festgesetzt werden:

- Medizinische Sachverständigentätigkeiten: alt 109,31 €, neu 146,47 € je angefangene halbe Stunde

- Untersuchung bei Kindergartenkindern – Pauschalhonorar: alt 13,11 €, neu 17,57€
- Schulärztliche Tätigkeit - Pauschalhonorar: alt 13,11 €, neu 17,57 €

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erhöhung der im Werkvertrag mit Fr. Dr. Claudia Fenz festgesetzten Tarife wie im Sachverhalt beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 09 Beschlussfassung: Bauplatzreservierung "Am Grund Teil 3", Nr. 8, Fr. Chelsea Fennes, Hr. David Karl

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass basierend auf der Reihenfolge des Einlangens der Interessensbekundungen für einen Bauplatz Fr. Chelsea Fennes und Hr. David Karl basierend auf der Nummerierung des Bauplatzplans der Gemeinde den Bauplatz mit der Nr. 8, Größe 745 m², reservieren möchten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Reservierung des Bauplatzes Nr. 8, KG Neudorf, Größe 745 m², für Chelsea Fennes, wohnhaft in Hafengasse 24/13, 1030 Wien, und David Karl, wohnhaft in Berggasse 23, 2136 Laa an der Thaya, beschließen. Die Reservierung soll bis 31.5.2024 gelten.

Wird ab der Dauer der einjährigen Reservierung von einem anderen Interessenten ein Kaufantrag eingebracht, so haben sich Fr. Fennes und Hr. Karl binnen 14 Tagen nach Aufforderung schriftlich zu äußern, ob sie den Bauplatz definitiv kaufen möchten oder nicht. Erfolgt keine schriftliche Äußerung, so gilt die Reservierung als erloschen und das Grundstück kann an den anderen Interessenten verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 10 Beschlussfassung: Neubestellung von Delegierten in die Schulgemeinde "neue Mittelschule" Laa an der Thaya

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass als Vertreter des Bürgermeisters in die Schulgemeinde „neue Mittelschule“ Laa anstelle von Fr. Karin Schmidl Hr. GR Thomas Haunold ab sofort entsandt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Entsendung von Hrn. GR Thomas Haunold in den Gemeindeverband „Neue Mittelschule“ Laa an der Thaya mit sofortiger Wirkung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 11 Beschlussfassung: Neubestellung von Delegierten in den Thaya-Wasserverband

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass als Vertreter des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung des „Thaya Wasserverbandes“ anstelle von Hr. Erwin Strebl Hr. GR Thomas Haunold ab sofort entsandt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Entsendung von Hrn. GR Thomas Haunold in den Gemeindeverband „Thaya Wasserverband“ mit sofortiger Wirkung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 12 Beschlussfassung: Anpassung Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet: Es ist geplant, die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel anzupassen. Folgende Punkte sollen abgeändert werden:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neudorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 30.5.2023 folgende Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel beschlossen:

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindegewässerleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit € 6,- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.994.257,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 30.507 lfm zu Grunde gelegt.

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,98 festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abänderung der Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Mag.(FH) Stephan Gartner

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel wie im Sachverhalt angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig. 4 Gegenstimmen (GGR Waismayer, GR Schuckert, GR Traupmann, GR Legat). 2 Stimmenthaltung (GR Uden, GR Dollischel)

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet: Es ist geplant, die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel gesamt neu zu beschließen. Die neue Kanalabgabenordnung soll ab 1. Juli 2023 rechtskräftig gültig sein. Die Verordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 30.5.2023 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel

§ 1

In der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.897.797,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 20.998 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 865.240,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 2.884 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.393.292 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.424 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 2,95
- b) Schmutzwasserkanal: € 2,95
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,95

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1.7.2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Mag.(FH) Stephan Gartner

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Neufassung der Verordnung wie im Sachverhalt angeführt und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig. 6 Gegenstimmen (GGR Waismayer, GR Schuckert, GR Traupmann, GR Legat, GR Uden, GR Dollischel)

TOP 14 Beschlussfassung: Änderung örtliches Raumordnungsprogramm

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass aufgrund einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen werden soll. Ein Gutachten der Abteilung RU1 liegt vor, die darin angeführten Anmerkungen wurden behandelt bzw. wurden diese berücksichtigt. Die zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

Die einzelnen Punkte der Änderung sind:

- Anpassung Straßenfluchtlinie: Kosel in Zlabern (flächengleicher Tausch zur Begrädnung der Grenze)
- Erweiterung Bauland-Hintaus Zlabern
- Neuabgrenzung Verkehrsfläche (DEV-Keller)

- Siedlung „Am Grund“ Parzellierung

Die zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2023, TOP 13, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel, für die KG Neudorf und die KG Zlabern unter der Geschäftszahl GZ. 714-10/22, abgeändert und neu dargestellt.

1. KG Zlabern: Anpassen der Straßenfluchtlinie (Gst. 2219/1)
2. KG Zlabern: Baulanderweiterung BA-H (Gst. 2130, Gst. 2129/2, Gst. 2127)
3. KG Neudorf: Neuabgrenzung der Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) (Gst. 924/8)
4. KG Neudorf: Siedlungserweiterung gem. ÖEK (Gst. 213/1, Gst. 221, Gst. 225, Gst. 232, Gst. 239)

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Mag.(FH) Stephan Gartner

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der im Sachverhalt beschriebenen Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 15 Beschlussfassung: Änderung und Neuerstellung Teilbebauungsplan

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass aufgrund einer Änderung und Neuerstellung des Teilbebauungsplanes folgende Verordnung beschlossen werden soll:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 30. Mai 2023, TOP 14, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund der § 33 und §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 werden der Bebauungsplan Planblatt 3 (Kellergasse) und Planblatt 7 (Siedlung Am Grund) in der KG Neudorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter der Geschäftszahl GZ 715-10/22, verfassten und aus folgenden Planblättern bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind:

- Planblatt 3
- Planblatt 7
- Planblatt 9 (neu)

§ 3 Die geltenden Bebauungsbestimmungen werden nicht abgeändert.

§ 4 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Mag.(FH) Stephan Gartner

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung und Neuerstellung des Teilbebauungsplanes in der im Sachverhalt beschriebenen Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 16 Beschlussfassung: Änderung der Verordnung für Straßenbezeichnungen

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass einige Straßenbezeichnungen als Vorschläge für die benötigten 3 neuen Straßen (Gewerbegebiet Zlaberner Straße, 2 Straßen in der Siedlung „Am Grund BT 03“) per E-Mail am Gemeindeamt eingelangt sind. Bgm. Stephan Gartner berichtet, dass der Gemeindevorstand 4 Straßenbezeichnungen vorausgewählt hat. Eine Beratung im Gemeinderat ergab folgenden Vorschlag:

- Gewerbestraße (von Zlaberner Straße bei der Einmündung in das Gewerbegebiet bis zum Ende der Straße)
- Fliedergasse (bei Feldstraße)
- Gwentblick (Vis a vis Bauhofstraße 5)

Die zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2023 nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

§ 1 Zuweisung von Bezeichnungen zu Verkehrsflächen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf im Weinviertel beschließt gemäß den Bestimmungen des § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die Katastralgemeinde Neudorf eine Neubezeichnung einzelner Straßenzüge durchzuführen.

§ 2 Benennung der Straßenzüge

Die Verkehrsflächen in der KG Neudorf im Weinviertel werden entsprechend nachfolgender tabellarischer Auflistung sowie beiliegender Plandarstellung Beilage A, KG Neudorf wie folgt benannt:

Katastralgemeinde	Grst.Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
Neudorf	213/1	Fliederstraße	das Grst.Nr. 213/1 von der Kreuzung mit der Bauhofstraße (Höhe Feldstraße 16) bis zum Ende des Grundstücks in westlicher Richtung
Neudorf	213/1	Gwentsblick	das Grst.Nr. 213/1 von der Kreuzung mit der Bauhofstraße (Höhe Bauhofstraße 5) bis zum Ende des Grundstücks in westlicher Richtung
Neudorf	294/1	Gewerbestraße	Das Grundstück Nr. 806/5 beginnend von der Kreuzung mit der Zlabern Str. bei Haus-Nr. 47 Ri. Norden bis zum Ende des Grundstücks

§ 3 Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Ergänzung der Straßenbezeichnungen wie im Sachverhalt angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 17 Beschlussfassung: Ausbildungsförderung

Sachverhalt: Bgm. Stephan Gartner berichtet über die geplante Ausbildungsförderung. Die zugehörige Richtlinie sowie das zugehörige Antragsformular liegen diesem Protokoll als Beilage 2a und 2b bei.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Ausbildungsförderung wie im Sachverhalt bzw. in den Beilagen beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig. 1 Stimmenthaltung (GGR Waismayer).

GR Dollischel verlässt den Sitzungssaal.

Geschlossen um **20:20 Uhr**

v.g.g.

Geschäftsführender Gemeinderat

Bgm. Mag.(FH) Stephan Gartner

Gemeinderat

Schriftführer Mag. Lorenz Pelzer

Gemeinderat

GZ.: GRAT - **02/23**